

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2007

Nr. 2007/879

Solothurn: Ausnahmegewilligung für die Parzellierung von GB Solothurn Nr. 4832

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Kantonale Pensionskasse Solothurn, vertreten durch Reto Bachmann und Daniel Egger, beantragt mit Schreiben vom 4. Mai 2007 eine Ausnahmegewilligung für die Parzellierung des Grundstückes GB Solothurn Nr. 4832 gemäss § 49^{bis} Abs. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11). Die geplante Parzellierung dieses Grundstücks ist im Mutationsplan Nr. 28 vom 25. April 2007 festgehalten.
- 1.2 Bei GB Solothurn Nr. 4832 handelt es sich teilweise um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (AltIV, SR 814.680). Im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KBS) ist auf diesem Grundstück folgender belasteter Standort eingetragen: „Sphinx-werke Müller & Cie. AG, Herstellung von Zahnrädern“ (KBS-Nr. 22.001.0673B). Diesen Standort, welcher den mittleren und südlichen Teilbereich des Grundstückes abdeckt, klassierte das Amt für Umwelt als weder überwachungsbedürftigen noch sanierungsbedürftigen belasteten Standort. Der nördliche Teil des Grundstückes, welcher neu als GB Solothurn Nr. 6685 parzelliert werden soll, befindet sich ausserhalb des Perimeters des belasteten Standorts und wird teilweise als Parkplatz genutzt bzw. ist unbebaut.
- 1.3 Die Parzellierung soll vorgenommen werden, da die Kantonale Pensionskasse Solothurn den Verkauf dieses Teils des Grundstückes plant. Das Grundstück GB Solothurn Nr. 4832 weist insgesamt eine Fläche von 23'000 m² auf. Das neue Grundstück GB Solothurn Nr. 6685 betrifft den nördlichen Teil von GB Solothurn Nr. 4832 und soll neu eine Fläche von 6'150 m² beinhalten.

2. Erwägungen

- 2.1 Zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Grundstücke, die in den Kataster der belasteten Standorte einbezogen sind oder auf denen im Grundbuch der zugrundeliegende Sachverhalt angemerkt ist, dürfen nicht in Teilstücke aufgeteilt werden (Zerstückerungsverbot). Die zuständige Behörde bewilligt Ausnahmen vom Zerstückerungsverbot, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückerung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind

(§ 49^{bis} Abs. 2 WRG). Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll verhindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren Grundstücksteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.

- 2.3 Ab GB Solothurn Nr. 4832 soll die Parzelle GB Solothurn Nr. 6685 parzelliert werden. Gemäss Beurteilung des Amtes für Umwelt ist beim belasteten Standort auf GB Solothurn Nr. 4832 nicht von einem Überwachungs- oder Sanierungsbedarf auszugehen (vgl. Art. 5 AltIV). Die beantragte Parzellierung des Grundstückes kann daher bewilligt werden.
- 2.4 Nach der Parzellierung befindet sich der Standort KBS Nr. 22.001.0673B weiterhin auf GB Solothurn Nr. 4832 und bleibt entsprechend im Kataster der belasteten Standorte eingetragen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 49^{bis} Abs. 2 und § 52 Abs. 1 WRG

- 3.1 Die Ausnahmegewilligung für die Parzellierung des Grundstückes GB Solothurn Nr. 4832 gemäss Mutationsplan Nr. 28 vom 25. April 2007, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
- 3.2 Nach der Parzellierung bleibt GB Solothurn Nr. 4832, KBS Nr. 22.001.0673B im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. GB Solothurn Nr. 6685 wird aus dem Kataster entlassen.
- 3.3 Die Kantonale Pensionskasse Solothurn hat eine Entscheidgebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Kantonale Pensionskasse Solothurn, Finanzen, Werkhofstr. 29c, 4509 Solothurn**

Bewilligungsgebühr: Fr. 500.-- (KA 431001/A 80053)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Beilage

Mutationsplan Nr. 28 vom 25. April 2007 für GB Solothurn Nrn. 4832 und 6685 (neu)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (yk) (4)

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 13, 4500 Solothurn

Kantonale Pensionskasse Solothurn, Finanzen, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, mit Rechnung
(Versand durch Amt für Umwelt) **(Einschreiben)**